



Beihilfen, Förderungen & finanzielle Unterstützungen (extern)

① **Hinweis:** Studierende, die nicht österreichische Staatsbürger_innen sind, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie österreichischen Staatsbürger_innen gleichgestellt sind und ebenso Anspruch auf die staatliche Förderung haben.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Vorgaben empfehlen wir, sich für konkrete Auskünfte direkt an die jeweilige zuständige Behörde zu wenden!

Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag)

Für Studierende kann den Eltern, die den Unterhalt leisten, Familienbeihilfe gewährt werden. Für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der [Kinderabsetzbetrag](#) ausgezahlt, welcher nicht gesondert beantragt werden muss. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird.

Anspruchsberechtigt

Österreichische Staatsbürger_innen sowie **gleichgestellte EU/EWR-Bürger_innen** und **gleichgestellte Drittstaatsangehörige** (Daueraufenthaltskarte EU), **gleichgestellte Staatenlose, Asylberechtigte**

Anspruchsdauer

Mindeststudienzeit plus 2 Toleranzsemester

Altersgrenze

Vollendetes 24. bzw. 25. Lebensjahr (aufgrund Präsenz- oder Zivildienst, Geburt eines Kindes o.Ä.)

Sonstige Voraussetzungen

Die Studienrichtung darf maximal zwei Mal gewechselt werden bzw. muss vor dem 3. inskribierten Semester gewechselt werden; Einkommensgrenzen sind zu beachten (Zuverdienstgrenze ab dem 19. Lebensjahr: bis jährlich € 10.000,-)

Erforderliche Nachweise

Studienblatt, bis zum 30.09.: **8 SSt bzw. 16 ECTS** für das erste Studienjahr; danach FLAG¹-Bestätigung (zum selber ausdrucken via KUGonline-Visitenkarte) ausreichend

Kontakt

Zuständiges **Wohnsitzfinanzamt** (Wohnsitz der Eltern)

Hier zu finden: service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/.

Weitere Informationen

¹ FLAG: Familienlastenausgleichsgesetz

- Familienbeihilfe für Studierende: <https://bit.ly/2GfdZ0U>
- Beantragung der Familienbeihilfe: <https://bit.ly/32ycZP2>
- Höhe der Familienbeihilfe: <https://bit.ly/2XJb0Zo>
- Familienbeihilfen-Rechner: familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/
- Informationen des Bundesministeriums: <https://bit.ly/1m3vyEN>
- Informationen der Arbeiterkammer (AK): <https://bit.ly/2GdEJyY>
- Informationen der ÖH: <https://www.oeh.ac.at/rund-ums-studieren/familienbeihilfe#Verfahren>

Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist eine wichtige Maßnahme der staatlichen Studienförderung. Wenn Eltern oder die_der Studierende selbst nicht in der Lage sind/ist, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, soll die Studienförderung unter bestimmten Bedingungen eingreifen. Wer Studienbeihilfe bezieht, hat auch Anspruch auf weitere Leistungen wie Fahrtkostenzuschüsse, Versicherungskostenbeiträge oder Studienunterstützungen etc.

Anspruchsberechtigt

- **Österreichische Staatsbürger_innen, gleichgestellte EU/EWR-Bürger_innen und gleichgestellte Drittstaatsangehörige** (bei Daueraufenthaltskarte EU), **gleichgestellte Staatenlose, Konventionsflüchtlinge**
- **Ordentliche Studierende**
- Grundsätzlich muss eine finanzielle **Förderungswürdigkeit** vorliegen (Einkünfte und Familienstand der_des Studierenden, der Eltern und des_der Ehegatten_Ehegattin oder der_des eingetragenen Partnerin_Partners)
- Günstiger **Studienerfolg**

Anspruchsdauer

Einhaltung der im StudFG² vorgesehenen Studienzeiten: **Mindeststudienzeit plus 1 Toleranzsemester**

Altersgrenze

Das Studium muss **vor dem 30. Lebensjahr** begonnen werden (Ausnahmeregelungen: [Selbsterhalterstipendium](#) bzw. Studierende mit Kind bzw. Studierende, die ein Masterstudium beginnen: bis max. zum 35. Lebensjahr)

Sonstige Voraussetzungen

Die Studienrichtung darf nicht öfter als zwei Mal gewechselt werden bzw. nicht mehr nach dem dritten inskribierten Semester; es darf **noch keine gleichwertige Ausbildung³ abgeschlossen** worden sein; Einkommensgrenzen sind zu beachten (Zuverdienstgrenze: bis jährlich € 10.000,-)

Erforderliche Nachweise

Studienerfolgsnachweis: Der Leistungsnachweis ist in verschiedenen Phasen des Studiums in jeweils unterschiedlichem Ausmaß durch positiv absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen:

Bachelor-/Diplomstudium: Nach dem 2. Semester: 30 ECTS oder 14 SSt.; nach dem 6. Semester: 90 ECTS oder 42 SSt.

Masterstudium: Nach dem 2. Semester: 20 ECTS oder 10 SSt.; nach dem 6. Semester: 90 ECTS oder 42 SSt. (wenn wegen Verlängerungssemestern noch Anspruch auf Studienbeihilfe besteht)

² StudFG: [Studienförderungsgesetz](#)

³ Ausnahme für: Master- und Doktoratsstudium

Doktoratsstudien: Nach dem 2. Semester: 12 ECTS oder 6 SSt., nach dem 6. Semester: Bestätigung des_der Dissertationsbetreuers_-betreuerin über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation

Eine aktuelle Übersicht findet sich unter: www.stipendium.at

Kontakt

[Stipendienstelle Graz](#), Metahofgasse 30, 8020 Graz

Antragsfristen

Wintersemester: **20. September - 15. Dezember**

Sommersemester: **20. Februar - 15. Mai**

Unterlagen für Antragstellung

- **Antragsformular** auf www.stipendium.at (Online-Antrag oder als Download)
- **Studienbestätigung** (diese kannst du über die KUGonline-Visitenkarte selbst ausdrucken)
- Ggf. **Studienbestätigung** studierender Geschwister
- **Studienerfolgsnachweis/Sammelzeugnis** (siehe oben)
- **Geburtsurkunde** und ggf. jene deiner Geschwister, eigene(s) Kind(er)
- Ggf. dein Bachelorzeugnis (bei Beginn des Masterstudiums)
- Ggf. Master-, Diplomprüfungs-, FH-Abschlusszeugnis (bei Beginn des Doktoratsstudiums)
- Ggf. Einkommensnachweis über mindestens vier Jahre (bei Selbsterhalterstipendium)
- Ggf. Pensionsbescheid der Eltern, des_der Ehepartners_Ehepartnerin, eingetragener Partnerin_eingetragenen Partners

Bei Erstanträgen oder Änderungen: ggf. zusätzlich erforderlich:

- Wehrdienstbuch bzw. Zivildienstnachweis (sofern der Wehrdienst bzw. der Zivildienst schon absolviert wurde)
- Heiratsurkunde (sofern man verheiratet ist oder ein Elternteil den Namen geändert hat)
- Scheidungsbeschluss bzw. Scheidungsurteil (sofern man selbst oder die Eltern geschieden sind)
- Sterbeurkunde (der leiblichen Eltern)

Weitere Informationen

- Studienförderungsgesetz: <https://bit.ly/2LrIOVx>
- Information zur Studienbeihilfe: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/
- Online-Antrag: www.stipendium.at/service/antrag-online-stellen/
- Information von oesterreich.gv.at: <https://bit.ly/2Y74cnS>

Studieren mit Kind

Die Studienförderung bietet folgende begünstigende Regelungen⁴ für studierende Mütter und Väter:

- Die **Pflege und Erziehung eines Kindes** bis zur Erreichung des 6. Lebensjahres während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um bis zu 2 Semester je Kind.
- Eine **Schwangerschaft** während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um 1 Semester.
- Für Studierende mit Kind erhöht sich die zulässige **Altersgrenze** (Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres) um 5 Jahre.

⁴ Bezüglich der Erhöhung der Studienbeihilfe informiert man sich am besten direkt in der Stipendienstelle (www.stipendium.at).

- Für den Erhalt eines [Studienabschluss-Stipendiums](#) werden auch Kindererziehungszeiten während eines **Karenzurlaubes** berücksichtigt.
- Für die **Kinderbetreuungskosten** in der Endphase des Studiums kann ein Kinderbetreuungskostenzuschuss gewährt werden.

Weitere Informationen

www.stipendium.at/studienfoerderung/studieren-mit-kind/

Zuschüsse

Neben der Studienbeihilfe enthält das Studienförderungsgesetz eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Studienfinanzierung:

Fahrtkostenzuschüsse, Versicherungskostenbeitrag, Kinderbetreuungskostenzuschuss, Studienzuschuss.

Fahrtkostenzuschüsse

Fahrtkostenzuschüsse ersetzen für Studienbeihilfenbezieher_innen einen Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen.

Fahrtkostenzuschüsse werden in drei verschiedenen Formen gewährt:

- Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ1)
- Pendlerzuschuss (FKZ2)
- Heimfahrtzuschuss (FKZ3)

Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss

Diesen erhalten Studienbeihilfenbezieher_innen, die am Studienort wohnen und täglich ein öffentliches Verkehrsmittel benötigen.

Erforderlicher Nachweis: Vorlage eines personenbezogenen Fahrausweises (z.B. Semesterticket, Jahreskarte) in Kopie.

Pendler_innenzuschuss

Studienbeihilfenbezieher_innen, die zum Studienort pendeln, weil die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort zumutbar ist, erhalten einen Pendler_innenzuschuss, ohne Fahrtkosten nachweisen zu müssen.

Heimfahrtzuschuss

Studienbeihilfenbezieher_innen, deren Eltern mehr als 200 km vom Studienort entfernt im Inland wohnen, erhalten einen Heimfahrtzuschuss, ohne Fahrtkosten nachweisen zu müssen.

Wichtig:

- Kein eigener Antrag erforderlich (außer für FKZ1 muss eine personenbezogene Dauerkarte vorgelegt werden)
- Die Auszahlung erfolgt in 10 Monatsraten, für die Monate August und September gibt es keinen FKZ
- Der FKZ ist unter denselben Voraussetzungen wie die Studienbeihilfe zurückzuzahlen.

Weitere Informationen:

www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuschuesse/

Wohnunterstützung

Grundvoraussetzung

Wohnunterstützung kann unter bestimmten Bedingungen generell für **Mietwohnungen** gewährt werden (nicht jedoch für Eigentumswohnungen). Rechtsgrundlagen: [Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz](#), [Wohnunterstützungsverordnung](#).

Wer kann um Wohnunterstützung ansuchen?⁵

- **Österreichischen Staatsbürger_innen**
- Personen, die österreichischen Staatsbürger_innen **gleichgestellt** sind (EU/EWR-Bürger_innen)
- Asylberechtigte
- Mieter_innen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die sich seit mindestens fünf Jahren ständig in Österreich aufhalten und über eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung oder über einen Aufenthaltstitel, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, verfügen.

Die Höhe der Wohnunterstützung hängt von vielen Faktoren ab, wie z.B. dem Einkommen der Eltern bzw. vom eigenen Einkommen, der Familienbeihilfe etc. Es ist daher ratsam, sich direkt bei der zuständigen Stelle zu erkundigen.

Erforderliche Unterlagen für Studierende:

- **Studienbestätigung** (diese kannst du über deine KUGonline-Visitenkarte selbst ausdrucken)
- **Studienbeihilfenbescheid**
- **Familienbeihilfenbescheid**
- Ggf. **Lohnzettel**/Honorarnoten bei regelmäßigem Einkommen
- **Einkommensnachweise** der Eltern
- **Einkommensnachweise** von allen im Haushalt lebenden Personen
- **Mietvertrag**
- **Mieteinzahlungsbelege** oder Bestätigung der_des Vermieters_Vermieterin
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**, bei Nicht-EWR-Bürger_innen eine Kopie des gültigen Reisepasses oder Konventionspasses bzw. der Aufenthalts-/Beschäftigungsbewilligung
- **Meldezettel** von allen in der Wohnung lebenden Personen, bei Nicht-EWR-Bürger_innen die Meldebestätigung(en) über den ständigen Aufenthalt während der letzten fünf Jahre in Österreich
- **Vermögensnachweise** (z.B. Kontoauszüge, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapiere), Typenscheine und Zulassungsscheine sämtlicher KFZ, Grundbuchsauszug aller Liegenschaften/Immobilien
- Ggf. Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und/oder Wochengeld
- Ggf. aktueller Bescheid über den Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Ggf. Bescheid über den Grad der Behinderung
- Ggf. weitere Nachweise

Hinweis

Bei Studierenden gelten als Haushaltseinkommen ihr eigenes Einkommen und das Einkommen ihrer Eltern unabhängig davon, ob diese mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Wenn Studierende mehr als € 7.903,80,-⁶ im Jahr verdienen, wird das Haushaltseinkommen der Eltern nicht mehr berücksichtigt, sondern nur mehr ihr eigenes.

⁵ siehe für die Steiermark auch: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5361/DE>

⁶ Stand: 2019

Antragsstellung

Der Antrag auf Wohnunterstützung muss gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen **persönlich, per Post oder online** an die zuständige Stelle übermittelt werden. Die Bewilligung der Wohnunterstützung erfolgt ggf. höchstens für ein Jahr.

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 11 - Referat Beihilfen und Sozialservice

Burggasse 9, 8010 Graz

T: +43 316 / 877-3748

E: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

<http://www.soziales.steiermark.at/>

Weitere Informationen

<https://bit.ly/2JKQFsV>

Studienbeihilfe der AK Steiermark

Die Arbeiterkammer Steiermark unterstützt ihre Mitglieder mit geringem Einkommen mittels einer Studienbeihilfe in Höhe von bis zu € 250,- pro Studienjahr.

Anspruchsberechtigt

- Die AK fördert Studierende, wenn **mindestens ein Elternteil** zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Steiermark **arbeiterkammerzugehörig** ist und für den Unterhalt des Kindes aufkommt.
- Die AK fördert **Studierende**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **arbeiterkammerzugehörig** in der Steiermark beschäftigt sind oder unmittelbar vor dem Beginn des Studiums ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis in der Steiermark hatten oder geringfügig beschäftigt sind.
- Die AK fördert österreichische Staatsbürger_innen sowie „gleichgestellte Ausländer_innen und Staatenlose“ gem. § 4 StudFG, wenn sie **Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe** haben.
- Der_die Studierende darf bei Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.
- Gefördert werden **nur ordentliche Bachelor-, Master- oder Diplomstudien**.

Anspruchsdauer

Pro Studienabschnitt bzw. pro Bachelor- bzw. Masterstudium besteht **1 Toleranzsemester**.

Sonstige Voraussetzungen

Als Einkommensgrenze gilt die Einkommensgrenze für die staatliche Studienbeihilfe des Bundes nach dem StudFG. **Bei Vorlage eines positiven Beihilfenbescheides der Stipendienstelle besteht Anspruch auf die Studienbeihilfe der AK.**

Liegt kein Beihilfenbescheid der Stipendienstelle vor, erfolgt die Überprüfung der Einkommensgrenze ebenso nach den Bestimmungen des StudFG (www.stipendienrechner.at).

Erforderliche Nachweise

Ab dem 3. Semester muss der Studienerfolgsnachweis der letzten beiden Semester im Ausmaß von **14 SSt. bzw. 30 ECTS** erbracht werden.

Antragsfristen

Anträge können **ab 15. Oktober** eingereicht werden und müssen **bis spätestens 31. März** in der AK eingelangt sein. Eine Antragstellung für ein zurückliegendes Studienjahr ist nicht möglich. **Zuallererst ist jedoch der Antrag auf die staatliche Studienbeihilfe zu stellen** (siehe oben). Sobald man den

Bescheid über die Gewährung der staatlichen Studienbeihilfe erhalten hat, kann das Antragsformular an die AK übermittelt werden. Antragsformulare sind direkt in der Arbeiterkammer in Graz sowie in jeder Außenstelle der Arbeiterkammer und unter www.akstmk.at erhältlich.

Unterlagen für Antragstellung

- Ggf. aktueller **Beihilfenbescheid der Stipendienstelle** für das entsprechende Studienjahr
Wenn keine Studienbeihilfe bezogen wird bzw. wenn der Bescheid nicht bis zum 31.03. übermittelt werden kann:
- **Studienbestätigung** (diese kannst du über deine KUGonline-Visitenkarte selbst ausdrucken)
- **Einkommensnachweise** beider Elternteile, des/der Studierenden bzw. seines/seiner Ehegatten/in (Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid o.Ä.)
- Nachweis über den Bezug der **Familienbeihilfe** (Finanzamt) für alle unterhaltspflichtigen Kinder
- ab dem 3. Semester: **Studienerfolgsnachweis** im Ausmaß von 14 SSt. oder 30 ECTS der letzten beiden Semester

Kontakt

AK Steiermark

Abteilung BJB - Bildung, Jugend und Betriebssport

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

E: bildungsbeihilfen@akstmk.at

Weitere Informationen:

<https://bit.ly/2P1jFhs>

GIS-Gebührenbefreiung

Neben einer Befreiung von Rundfunkgebühren kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt beantragen werden.

Anspruchsberechtigt

Die Befreiung gilt nur für **Bezieher_innen von Beihilfen nach dem StudFG** oder von anderen Sozialleistungen.

Allgemeine Voraussetzungen

- **Volljährigkeit**
- Die Wohnung, für die die Befreiung beantragt wird, muss der **Hauptwohnsitz** des_der Antragssteller_in sein (pro Haushalt darf zudem nur eine Zuschussleistung bezogen werden).
- **Einkommensgrenzen**

Erforderliche Unterlagen

- **Studienbeihilfebescheid**
- **Meldezettel** aller im Haushalt lebenden Personen
- **Einkommensnachweis** aller im Haushalt lebenden Personen
- **Mietvertrag**
- **Studienbestätigung** (diese kannst du über deine KUGonline-Visitenkarte selbst ausdrucken)
- Angabe über finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen und Dritten (auch Familienbeihilfe)

Die Höhe der GIS-Gebühr findet sich unter: www.gis.at/gebuehren/uebersicht/

Studienkarte für den Öffentlichen Verkehr

Alle **ordentlichen Studierenden** an einer österreichischen Universität, die am ersten Geltungstag der Studienkarte **das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, können eine vergünstigte Karte für den Öffentlichen Verkehr in Graz beantragen. Seit dem Wintersemester 2019/20 gibt es für Studierende das „Top-Ticket“.

Weitere Informationen

<https://www.verbundlinie.at/tickets/verbundfahrkarten/top-ticket-studierende>

Sonstige Stipendien (Auswahl)

- **Informationen des Career Service Centers (CSC):**
<https://csc-kug.at/studierende/toolbox/stipendien-preise>
 - Stipendien für Studierende: <https://bit.ly/2sFNnc9>
 - Förderungen: <https://bit.ly/2tq1VXD>
- **OeAD Grants Datenbank:** www.grants.at
- **Stipendien der Stadt Graz:** kultur.graz.at/kulturamt/21 (z.B.: Begabtenstipendien für Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst, Dr.-Karl-Böhm-Stipendium)
- **Stipendien und Preise des ÖIF:** <https://www.integrationsfonds.at/themen/stipendien-preise>
- **Stipendienprogramm des Afro-Asiatischen-Instituts:**
<http://www.aai-graz.at/studium/stipendienprogramm#.XiAvsGbsZaQ>

Weitere Informationen zu Stipendien der KUG finden sich auf der Homepage!

Achtung: Dieser Informationszettel dient einer ersten Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; die aktuellen Informationen sind den jeweiligen zuständigen Stellen zu entnehmen!

Stand: Jänner 2020

WELCOME CENTER
Kunstuniversität Graz
Lichtenfelsgasse 21, 8010 Graz, Österreich
T +43 316 389-1234
F +43 316 389-1231
E willkommen@kug.ac.at
www.kug.ac.at
<https://studieren.kug.ac.at>
facebook.com/KUGWelcomeCenter
www.instagram.com/welcomecenterkug/
Skype-Name: KUG-WelcomeCenter